

1 Ein moderner Rechtsstaat braucht ein modernes Jurastudium

2 Der Personalmangel macht auch vor dem juristischen Arbeitsmarkt nicht halt.¹ Es fehlt an
3 Volljuristinnen und -juristen. Immer weniger legen das zweite Staatsexamen ab. Dabei wächst
4 der Bedarf auf staatlicher Seite seit Jahren. Der Konkurrenzkampf um die stagnierende Anzahl
5 an Absolventinnen und Absolventen nimmt zu – insbesondere hinsichtlich derjenigen mit
6 überdurchschnittlich gutem Abschluss. Diese können sich aussuchen, ob sie für private oder
7 staatliche Akteure arbeiten möchten. Die Wirtschaft lockt dabei mit enormen und immer
8 weiter steigenden Gehältern, einer Beschränkung der Arbeitszeiten oder der verbesserten
9 Vereinbarkeit des Berufsalltags mit der eigenen Familienplanung.

10 Auf staatlicher Seite winken hingegen neben den (teilweise deutlich) geringeren Gehältern
11 weitere Nachteile. Freistehende oder unzureichend besetzte Dezernate und Kammern führen
12 zur Anhäufung von Arbeitslast –insbesondere für Neueinsteigerinnen und -einsteiger. Im
13 Vergleich zur Wirtschaft hat man weniger Mitspracherecht bei der fachlichen und örtlichen
14 Zuteilung und muss weitere Hürden wie die Zeit als „Richter auf Probe“ überwinden. Im
15 Ergebnis entscheiden sich Assessoren daher immer häufiger gegen die Tätigkeit im
16 Staatsdienst.

17 Unzulänglich besetzte Stellen, die daraus resultierende Mehrbelastung der vorhandenen
18 Arbeitskräfte und die damit einhergehende sinkende Attraktivität des Staatsdienstes bilden
19 einen Teufelskreis. Es droht die zunehmende Verschlechterung der Arbeit der Justiz – sowohl
20 in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht. Gerade bei Verfahren mit hohem Zeitdruck
21 besteht die Gefahr der Herbeiführung von endgültigen und gravierenden rechtsstaatlichen
22 Konsequenzen – etwa im Falle einer Überschreitung der zulässigen Höchstdauer einer
23 Untersuchungshaft. Personaloffensiven wie der sog. Pakt für den Rechtsstaat sollen diesem
24 Missstand begegnen. Auch abseits der personellen Perspektive gibt es erheblichen
25 Reformbedarf – etwa im Bereich der Digitalisierung und der verbesserten Streitbeilegung für
26 Verbraucher.

27 Doch solche grundsätzlich zu befürwortenden Maßnahmen wie Verfahrensoptimierungen,
28 Schaffung von neuen Planstellen² und andere Maßnahmen laufen leer, wenn der qualifizierte
29 Nachwuchs fehlt, um die entsprechenden Aufgaben überhaupt wahrzunehmen. Mittlerweile
30 melden sich erste Gerichte, welche nach eigenen Angaben aufgrund von Personalmangel
31 keinen ordnungsgemäßen Betrieb mehr gewährleisten können.³ Abseits der immanenten
32 Auswirkungen in Form sinkender Anforderungen, wurde bisher keine langfristige Lösung

¹ Vergleiche etwa der Artikel „Zu wenige Richter und lange Justiz-Verfahren“ (abrufbar unter <https://www.deutschlandfunk.de/juristen-mangel-in-deutschland-zu-wenige-richter-und-lange-100.html>) oder „Wenn 10.000 Juristen fehlen“ (abrufbar unter https://www.haufe.de/personal/hr-management/recruiting-von-juristen-wenn-10000-juristen-fehlen_80_494192.html).

² Vgl. hierzu etwa den Artikel „Warum fehlen immer Richter?“ (abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/justiz/j/personalmangel-justiz-ueberlastet-pakt-fuer-den-rechtsstaat-warum-fehlen-immer-noch-richter-pebbsy/>)

³ S. etwa das LG Darmstadt (vgl. <https://www.hessenschau.de/panorama/zu-wenige-richter-am-landgericht-darmstadt,kurz-da-justiz-100.html>)

33 präsentiert. Dabei braucht es neben anderen sinnvollen Maßnahmen auch mehr
34 entsprechend qualifizierte Richterinnen und Richter, mit anderen Worten mehr
35 Volljuristinnen und -juristen. Hierfür ist es notwendig, bereits am Grundstein der juristischen
36 Laufbahn anzusetzen.

37 Bisher wurde das Studium und der Weg zum ersten Staatsexamen zunehmend unattraktiver
38 gestaltet – sei es durch die Abschaffung der Möglichkeit des sog. „Abschichtens“, die
39 Ausweitung des Pflichtfachstoffes und den studierenden-feindliche Reformen von
40 Studienverlaufsplänen. Hierdurch gehen immer mehr potenzielle (Prädikats-)Juristinnen und
41 Juristen verloren – und das nicht aus fachlichen Gründen.

42 Die Besonderheit unseres nationalen Rechtssystems führen dazu, dass – im Vergleich zu
43 anderen Berufsgruppen – der Mangel an Juristinnen und Juristen nur in stark verringertem
44 Maße durch den Zuzug von ausländischen Fachkräften ausgeglichen werden kann. Wir setzen
45 uns daher für eine echte nachhaltige Reform der juristischen Ausbildung ein, die deren
46 Attraktivität für junge Menschen erhöht und den heutigen, modernen Standards entspricht.

47 Wir fordern eine ehrliche und ergebnisoffene Evaluation des Studiums der
48 Rechtswissenschaften. Angefangen mit jüngsten Entwicklungen (bspw. etwa die Reform des
49 JAG NRW) braucht es eine detaillierte Analyse des status quo unter Einbeziehung aller
50 beteiligten Akteure. Dabei sind insbesondere auch die Auswirkungen auf den juristischen
51 Arbeitsmarkt, die mentale Gesundheit von (angehenden) Juristinnen und Juristen sowie die
52 fachlichen und tatsächlichen Anforderungen des Studiums und insbesondere der
53 Abschlussprüfungen zu berücksichtigen. Als mögliche Maßnahmen zur Reform der
54 Juristenausbildung sind beispielsweise denkbar:

- 55 • Einführung eines integrierten Bachelors
- 56 • Vernetzung und Ausbau der universitären Repetitorien
- 57 • Zentrale Organisation und Evaluation von Studium, Prüfungen und Inhalten
- 58 • Stärkere Verknüpfung von Studium und Staatsexamen
- 59 • Evaluation und Überarbeitung des Korrekturprozesses

60 Außerdem setzen wir uns im Sinne der Chancengleichheit dafür ein, die legislative Grundlage
61 der juristischen Ausbildung perspektivisch verstärkt in die Kompetenz des Bundes zu
62 verlagern. Dabei sollen individuelle Entfaltungsräume der Länder und Fakultäten bestehen
63 bleiben, gerade die Abschlussprüfungen jedoch vereinheitlicht und hierdurch vergleichbarer
64 werden. Etwaige Entwicklungen mit gegenteiliger Stoßrichtung wie beispielsweise die
65 Abschaffung von bestehenden Pausentagen⁴ in der Bearbeitung erachten wir als schädlich
66 und lehnen wir ab.

Begründung:

I. Einführung eines integrierten Bachelors⁵

⁴ Siehe etwa <https://jurios.de/2023/02/25/ruhetage-im-ersten-juristischen-staatsexamen-entfallen-in-15-bundeslandern/>

⁵ Hierzu etwa das Paper „DER INTEGRIERTE JURISTISCHE BACHELOR“ des Ausschuss für Koordination und besondere Aufgaben des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (abrufbar unter

Bis zum ersten Staatsexamen beträgt die Regelstudienzeit über vier Jahre. Die tatsächliche Studienzeit liegt durchschnittliche noch höher – je nach Bundesland zwischen zehn und dreizehn Semestern.⁶ In dieser Zeit werden bereits außerhalb der Examensvorbereitung im Rahmen der Zwischenprüfung und dem Schwerpunktbereich Prüfungsleistungen abgelegt, welche den Anforderungen von Bachelorstudiengängen mindestens entsprechen, diese teilweise sogar übertreffen.⁷ Dennoch wird bisher nur von sehr wenigen Universitäten ein akademischer Abschluss für diese Leistungen vergeben. Die große Mehrheit der Studierenden erhalten daher erst nach der Dauer eines durchschnittlichen Masterstudiums (oder sogar später⁸) die Antwort auf die Frage, ob die erste Staatsprüfung bestanden wurde. Dabei fällt die Antwort für eine nicht zu vernachlässigende Zahl von Examenskandidierenden endgültig negativ aus (bspw. im Jahr 2018 für 4,8% der Kandidierenden). In dieser Statistik sind zudem Studierende, welche sich für den Abbruch vor dem Letztversuch entschieden haben, nicht inbegriffen. Jenen Studierenden wird die Möglichkeit genommen, sich mithilfe ihrer bisherigen Leistungen für einen juristischen Beruf außerhalb des Gerichtsaals zu entscheiden. Dabei bietet der Arbeitsmarkt vielfältige Stellenangebote, angepasst auf LL.B.-Absolvierende mit anschließendem Master. Arbeitsplätze, die früher mit der Diplomjuristinnen und -juristen besetzt waren, sind heutzutage Stellen, welche zwangsläufig mit Volljuristinnen und -juristen besetzt werden müssen. Das Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage wächst hierdurch weiter.

Mit der Einführung eines integrierten Bachelors könnte dem entgegengewirkt und die Lage des juristischen Arbeitsmarkts entspannt werden. Zudem wird insbesondere das „Alles-Oder-Nichts“-Prinzip des Staatsexamens als einer der Hauptverantwortlichen für psychischen Druck im Studium genannt.⁹ Die Einführung eines integrierten Bachelors würde also nicht nur zur Entspannung des Arbeitsmarkts beitragen, sondern auch den Druck im Studium und etwaige Examensängste lindern. Langfristig könnten so späte Abbrüche ohne universitären Abschluss vermieden werden.

II. Vernetzung und Ausbau von universitären Repetitorien

Alle Jurastudierenden starten früher oder später in die Phase der Examensvorbereitung – also in die Vorbereitung auf den staatlichen Teil der Examensprüfung. Diese Zeit wird einheitlich als schwierigster und herausforderndster Teil des Studiums bezeichnet. Sie ist geprägt von zahlreichen Hürden und Hindernissen.

In der Examensvorbereitung greift die überwiegende Mehrheit auf sog. Repetitorien zurück – eine Art „Jura-Nachhilfe“, welche den examensrelevanten Stoff in verschiedenen Formaten

<https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2021/02/Abschlussbericht-AK-Integrierter-Bachelor-Auflage-3-2021.pdf>).

⁶ Je nach Bundesland vgl. „Wie lange dauert ein Jura-Studium“ via Legal Tribune Online (abrufbar unter <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/wie-lange-dauert-ein-jura-studium>).

⁷ Siehe etwa die Stellungnahme von Frau Prof. Dr. Prof. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb im deutschen Bundestag, S. 6 (abrufbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/812204/2db8989c979470127eb43bc6fa4a0c88/dauner_lieb-data.pdf).

⁸ Ausgehend von einer insgesamt Studiendauer von zehn Semestern (sechs Semester Bachelor, vier Semester Master) unter Einbeziehung eines Wiederholungsversuches.

⁹ Siehe Umfrage zum psychischen Druck der Bundesfachschaft Jura (https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2022/02/Abschlussbericht_Umfrage_psychischer_Druck_final.pdf)

vermittelt und die Vorbereitung auf das Examen mit extra zugeschnittenen Lehrmaterialien unterstützt. Oftmals werden hier nicht universitäre Angebote genutzt, sondern private (und damit kostenpflichtige) Anbieter vorgezogen.

Neben inhaltlichen Aspekten ist bei der Wahl des Repetitoriums auch die Frage der Finanzierbarkeit maßgeblich. Gerade in örtlicher Hinsicht gibt es dabei erhebliche Unterschiede in Bezug die Auswirkungen dieser Entscheidung. Während manche Universitäten den Vergleich mit den privaten Anbietern nicht scheuen müssen, sind andere universitäre Repetitorien bestenfalls als „Notnagel“ zu bezeichnen.

Bei letzterem wird nur wenn private Alternativen (bspw. aufgrund der Kapazität oder der eigenen finanziellen Situation) keine Möglichkeit darstellen auf das vergleichsweise (teilweise deutlich) schlechtere „unirep“ zurückgegriffen. Gerade dort wird dann statt den alleinigen juristischen Fähigkeiten auch der eigene Geldbeutel für das Ergebnis der ersten Prüfung ausschlaggebend. Hierdurch werden insbesondere Studierende aus finanziell schwächeren Schichten benachteiligt.

Damit alle Studierenden die gleichen Chancen zu eröffnen, braucht es eine Examensvorbereitung, welche auch ohne zusätzliche Kosten im vierstelligen Bereich ohne Nachteile gegenüber den Kommilitoninnen und Kommilitonen beendet werden kann.

Zur Steigerung der Qualität der universitären Examensvorbereitung setzen wir uns dafür ein, dass diese grundsätzlich ausgebaut wird. Neben der Bereitstellung von notwendigen Mitteln ist insbesondere die Vernetzung der Fakultäten untereinander unerlässlich. Dadurch können Synergieeffekte erzielt werden und Universitäten mit einem qualitativ geringwertigeren Angebot von erfolgreicheren anderen Standorten profitieren.

Außerdem können so Kosten (wie zum Beispiel für die Erstellung von Begleitmaterialien) gesenkt werden. Zurzeit erstellen viele universitäre Repetitorien ihre eigenen Hilfsmittel wie etwa Lehrbücher oder Karteikarten. Dabei ist der für das Examen erforderliche Stoff mindestens landesweit deckungsgleich. Daraus resultieren doppelte Kosten, welche die Haushalte der juristischen Fakultäten belasten, und andere, sinnvollere Ausgaben verhindern. Es wäre vorteilhafter, wenn die Mittel – so weit wie sinnvoll möglich¹⁰ – gebündelt würden, etwa durch die landesweit zentrale Erstellung qualitativ hochwertiger Materialien. Diese könnten dann an die jeweiligen Universitäten ausgegeben werden.¹¹ Gleichwohl sind dabei lokale Angebote der Universitäten wie etwa Examenskurse, Rechtsprechungsanalysen und Examensklausurenkurse zu erhalten. Dadurch würden Unterschiede in der Vorbereitung minimiert werden, ohne etablierte Angebote vor Ort einzuschränken.

Als positives Beispiel (auch für seine gute Vernetzungsarbeit) ist das unirep der WWU Münster zu nennen. Durch die deutschlandweite Anbindung konnten bereits einige doppelte Strukturen abgebaut werden. Diese Vernetzungsarbeit gilt es auszubauen und zentral zu

¹⁰ Dabei sind die unterschiedlichen Anforderungen und landesspezifischen Besonderheiten in Bezug auf den Examensstoff zu berücksichtigen.

¹¹ Dieser Modus ist bei privaten Anbietern bereits Standard. Diese haben die Vorteile einer zentralisierten Erstellung bereits seit längerem entdeckt und es ist überwiegend üblich, die Lernmaterialien möglichst zentral zu erstellen und anschließend an den jeweiligen Standorten auszugeben.

organisieren, damit die Qualität der universitären Examensvorbereitung landes- sowie bundesweit steigt und die Erfolgsaussichten der Examenskandidierenden immer weniger vom eigenen Uni-Standort abhängen. Denkbar sind hierfür beispielsweise landesweite Tagungen und Fortbildungen für Dozierende der universitären Examensvorbereitung.

Zuletzt ist positiv hervorzuheben, dass sich durch die Vernetzung der Wettstreit unter den verschiedenen Fakultäten stärker auf die lokalen Angebote sowie die anderen Phasen der juristischen Ausbildung (Zwischenprüfung/Schwerpunkt) verlagern wird. Der Drang zur Steigerung der Attraktivität des eigenen Standorts wird so mittelbar auch zur generellen Verbesserung des Jurastudiums führen – unterstützt durch einen nicht von Doppelstrukturen belasteten Haushalt.

III. Zentrale Organisation und Evaluation von Studium, Prüfungen und Inhalten

Nicht nur im Bereich der universitären Repetitorien bedarf es einer stärkeren Zentralisierung. Bislang basiert das Jurastudium im Wesentlichen auf landesrechtlichen Vorgaben und dessen Umsetzung durch die eigene Universität sowie durch das jeweils zuständige Justizprüfungsamt. Von letzterem gibt es dabei beispielsweise drei in NRW - je eins pro Oberlandesgerichtsbezirk. Dies führt beispielsweise dazu, dass nicht alle Examensprüfungen identische Aufgabenstellungen zugrundeliegen oder dass Studierende fernab der eigenen Universitätsstadt ihre Abschlussprüfung ablegen müssen.

Es wäre zielführender, die drei Prüfungsämter im Landesjustizministerium zu vereinen und einen verbeamteten Staatssekretär einzusetzen, welcher gleichermaßen die juristische Ausbildung (also auch die Koordination der verschiedenen universitären Repetitorien) wie die juristischen Abschlussprüfungen zentral organisiert. Letztere wären dann dezentral in den jeweiligen Universitätsstädten durchzuführen. Der zuständige Staatssekretär könnte auch an der inhaltlichen Ausgestaltung mitwirken.

Die immense Menge an Inhalten ist ein großes Hindernis für angehende Juristinnen und Juristen und erfährt regelmäßig Kritik. Durch die stetig steigende Anzahl an (Teil-)Rechtsgebieten wuchs der Prüfungsstoff in den letzten Jahrzehnten noch zusätzlich weiter an – etwa durch die zunehmende (Prüfungs-)Relevanz von Europarecht. Dabei ist zunächst zu betonen, dass in der juristischen Ausbildung und dem Staatsexamen gewisse inhaltliche Standards – insbesondere auch aufgrund der staatspolitischen Relevanz der juristischen Tätigkeit – unabdingbar sind. Gleichzeitig ist das Recht dynamisch und entwickelt sich stetig fort. Ein Beispiel hierfür ist etwa die Zusammenwirkung von Technologie und Recht (sog. „LegalTech“).

Um ein zeitgemäßes Jurastudium zu gewährleisten, den qualitativen Anforderungen gerecht zu werden und gleichzeitig eine inhaltliche Überladung des Staatsexamens zu verhindern, befürworten wir inhaltliche Restrukturierung, etwa durch die Einführung eines unabhängigen Gremiums. Dieses könnte sich aus verschiedenen Akteuren mit entsprechender Expertise zusammensetzen und regelmäßig – etwa im fünf Jahres Takt – die inhaltlichen Voraussetzungen evaluieren. Sofern diese Evaluation Handlungsbedarf offenbart, könnte sie die Voraussetzungen aktualisieren und unter Abwägung der verschiedenen Argumente für eine gewisse Zeitspanne mit hinreichendem Vorlauf festgelegt werden. Insbesondere sollte dabei auch ein inhaltliches Moratorium geeinigt werden, um

einen weiteren Anstieg der Belastung zu verhindern. Hierdurch würde auch gewährleistet, dass die Generationen von Jurastudierenden untereinander an ähnlichen Vorgaben gemessen werden und deren Leistungen entsprechend vergleichbar bleiben. Der Fokus sollte dabei darauf liegen, das Jurastudium auf Höhe der Zeit auszugestalten und gleichzeitig negativen Entwicklungen inhaltlicher Natur ein Ende zu setzen.

IV. Stärkere Verknüpfung von Studium und Staatsexamen

Als Ausnahme der großen Mehrheit der universitären Studiengänge wird die Abschlussprüfung des Jurastudiums nicht (ausschließlich oder überwiegend) von den Lehrenden der Universität abgenommen, sondern erfolgt mehrheitlich – gerade im schriftlichen Bereich – durch Juristinnen und Juristen aus der Praxis. Dies führt zu einer Entkopplung des bisherigen Studiums und der Abschlussprüfung, welche gerade aufgrund der Besonderheiten der Rechtswissenschaften problematisch ist.

Denn diese ist, im Gegensatz zu anderen Wissenschaften, im geringen Maße an natürliche Gegebenheiten gebunden. Gerade deshalb sind viele rechtliche Entscheidungen nicht vorgegeben oder unumstritten, sondern werden innerhalb der Rechtswissenschaften diskutiert und nicht einheitlich beantwortet. Dabei präferieren Literatur und Rechtsprechung regelmäßig divergierende Lösungen. Während man also im gesamten Studium gewisse Probleme im Einklang mit den Professorinnen und Professoren mit „A“ beantwortet hat, hält der Korrektor der schriftlichen Arbeit aufgrund seiner Tätigkeit in der Praxis nunmehr möglicherweise Antwort „B“ für richtig. Um dieses Problem zu entschärfen und universitäre Besonderheiten auch in der Abschlussprüfung zu berücksichtigen, ist eine stärkere Verknüpfung von Studium und Abschlussprüfung unerlässlich. Dies ist lediglich möglich, wenn neben Praktikerinnen und Praktikern auch Professorinnen und Professoren wieder verstärkt in den Prüfungsbetrieb eingebunden werden. Hierfür sind zunächst die Gründe für den professoralen Rückzug aus der Prüfungspraxis in dem vergangenen Jahre zu evaluieren. Zudem sollten auch zusätzliche Fort- und Weiterbildungsangebote – insbesondere für Prüfende aus der Praxis – entstehen.

V. Evaluation und Überarbeitung des Korrekturprozesses

Auch die Korrektur der schriftlichen Abschlussarbeiten ist umstritten. Beispiel hierfür ist die Frage, ob im aktuellen Korrekturvorgang die zweite Korrektur ein tatsächliches Korrektiv für die Erste darstellt.¹² Dabei steht der Vorwurf im Raum, dass eine bereits vorliegende Erstkorrektur der Klausur den Zweitkorrektor in seiner Wertung beeinflusst. Dies lässt sich nicht allgemein feststellen, denn jeder Korrektor arbeitet anders - mit weitreichendem individuellem Ermessen. Aber auch im Einzelfall kann die Frage, inwieweit sich am „Vorgänger“ (unbewusst) orientiert wurde, im Nachhinein nicht beantwortet, geschweige denn belegt werden. Es ist zu betonen, dass die überwiegende Mehrheit der Zweitkorrektorinnen und -korrektoren bereits ein weitgehend autonomes Votum unabhängig von der ersten Bewertung erstellt. Gleichwohl gibt es auch Fälle, in denen die

¹² Vergleiche etwa die Stellungnahme von Frau Prof. Dr. Prof. Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb im deutschen Bundestag, S. 6 (abrufbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/812204/2db8989c979470127eb43bc6fa4a0c88/dauner_lieb-data.pdf)

erste Bewertung – durchaus auch erheblichen – Einfluss auf die Erstellung der zweiten Korrektur hat. Seit Jahren gibt es immer wiederkehrende Beschwerden, die eigene Zweitkorrektur verfolge offensichtlich keinen eigenen Ansatz, sondern bleibe der Erstkorrektur nahezu ohne Abweichung treu.

Im Grundsatz geht es um die Frage, inwieweit man die zweite Korrektur als erneute eigenständige Bewertung versteht. Soll sie die erste Korrektur überprüfen oder die Prüfungsleistung individuell erneut bewerten?

Auch die Beantwortung derartiger Fragen sowie die Optimierung von Verfahrensabläufen gilt es zu evaluieren. Denkbar ist beispielsweise auch eine anteilige Entkoppelung von Erst- und Zweitkorrektur. Um beide Ansätze zu kombinieren, könnten etwa beide Korrektoren zunächst ohne Rückschlüsse auf den Bearbeiter individuell die Prüfungsleistung bewerten. Dies fördert eine faire Bewertung. Der Zweitkorrektor könnte dann anschließend die Voten des Erstkorrektors erhalten, um seine Gutachten mit diesen abzugleichen. So wird die Arbeit zwei Mal unabhängig voneinander korrigiert und gleichzeitig die intendierte Korrekturfunktion der Zweitkorrektur erhalten.

Die Gefahr von erheblichen Notenunterschieden zwischen den Korrekturen, welche wiederum zu einem erheblichen Anstieg der benötigten Drittgutachten führen würden,¹³ halten wir angesichts der bereits jetzt hohen Anforderungen an die Korrektoren und ihre Arbeit für gering. Sollte sich wider Erwarten das Gegenteil herausstellen und die Unterschiede zwischen Erst- und Zweitkorrektur erheblich zunehmen, belegt dies gerade die Notwendigkeit für die autonome Erstellung von Zweitgutachten. Zudem kann diese Problematik auch durch eine Anpassung des Umgangs mit Notendivergenzen gelindert werden – etwa durch einen erhöhten Spielraum für informelle Annährungsverfahren.

Ein Drittkorrektor wäre demnach lediglich bei fehlender Einigung sowie bei exorbitanten Divergenzen notwendig. In derartigen Konstellationen ist dessen Einbeziehung auch angemessen, unbeachtlich daraus resultierender Mehrkosten. Dabei ist zu betonen, dass der Benotungsprozess als Ganzes, aber insbesondere auch die Kommunikation zwischen den Prüfenden einer hinreichenden Transparenz und Nachvollziehbarkeit bedarf. Auch hierfür ist eine angemessene und dem Arbeitsaufwand entsprechende Entlohnung unerlässlich. Denn eine zu niedrige Entlohnung führt zur qualitativen Verschlechterung der Korrekturen und fällt somit auch auf das Studium als solches zurück.

Fazit

Als Rechtsstaatspartei dürfen wir die Augen nicht vor den Zukunftsaussichten der angewandten Rechtswissenschaften verschließen. Der mangelnde Nachwuchs hat bereits heute erhebliche Auswirkungen und tangiert den juristischen Arbeitsmarkt. Insbesondere die Rechtspflege und dessen Qualität leidet unter dem Mangel an ausgebildeten Volljuristinnen und -juristen. Aufgrund der Besonderheiten der Juristerei und dem nationalen Rechtssystem sind wir dabei im erhöhten Maße auf Absolventinnen und

¹³ Siehe die Stellungnahme von Frau Prof. Dr. Prof. Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb im deutschen Bundestag, S. 6 (abrufbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/812204/2db8989c979470127eb43bc6fa4a0c88/dauner_lieb-data.pdf)

Absolventen der heimischen Universitäten angewiesen. Um diese zu fördern, werden wir das Studium der Rechtswissenschaften attraktiver gestalten.

Die oben aufgezählten Maßnahmen bilden unseren Vorschlag, für eine nachhaltige Verbesserung und Steigerung der Attraktivität des Studiums der Rechtswissenschaften. Sie sind ausdrücklich nicht abschließend, sondern als Beispiel zu verstehen. Es gibt zahlreiche weitere Möglichkeiten (etwa die bundesweite Einführung des Abschiebens, Nutzung und Erschließung moderner Prüfungsformate (moot courts, eKlausuren, bewertete Praktika u.v.m.)), welche es ebenfalls zu berücksichtigen und evaluieren gilt. Die Überarbeitung des Jurastudiums steht als Reform in Permanenz seit Jahren auf der Tagesordnung verschiedenster Debatten. Wir als Liberale sollten uns dabei für die Modernisierung einsetzen, statt uns an festgefahrenen Grundsätzen zu orientieren. Der bisherige Ansatz des „Auch andere haben es geschafft“ hat uns in die aktuelle Lage geführt und überzeugt augenscheinlich zwar Menschen jenseits des Staatsexamens, diejenigen die davorstehen aber mehrheitlich nicht.¹⁴ Und auch Letztere benötigen wir, um weiterhin eine moderne und effiziente Rechtsprechung zu garantieren. Das Festhalten an gestrigen Grundsätzen wird dabei dem gesamtgesellschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen und dynamischen Rechtsstaat nicht gerecht. Denn dass manche es gestern geschafft haben, heute schaffen oder morgen schaffen werden, reicht nicht aus, um den wachsenden Bedarf an juristischen Fachkräften zu decken.

Dabei sollten wir insbesondere den Verlust derjenigen bedauern, welche sich nicht aufgrund von inhaltlichen Schwierigkeiten, sondern aufgrund der organisatorischen Strukturen gegen einen juristischen Abschluss entschieden haben. Gerade im Vorfeld des Examens verlieren wir viele Talente mit hohem Potenzial. Dieses gilt es zu aktivieren, damit Deutschland perspektivisch auch in Zukunft als Rechtsstaat mit überdurchschnittlicher Qualität im internationalen Vergleich seine Vorbildfunktion behält. Um dieses Ziel zu erreichen, gilt es einige Fragen aufzuwerfen und zu beantworten: Was erwarten wir von (Voll-)Juristinnen und Juristen? Welche Teile des bisherigen Studiums sind unerlässlich, sinnig und gilt es zu erhalten? Welche Vorgaben sind lediglich formalistischer Natur und gängeln Studierende, statt einen echten Mehrwert zu bieten?¹⁵

Die Probleme dieser Zeit machen genau wie die Modernisierung der Gesellschaft keinen Halt vor der Rechtswissenschaft. Die Digitalisierung des Rechts, die veränderte Dynamik auf dem Arbeitsmarkt, der demographische Wandel, der Mangel an Fachkräften und die wachsenden Anforderungen an den Rechtsstaat machen es unabdingbar, auch Altes und Gewohntes zu überwinden und Neues zu erschließen. Hierfür sollten wir bereitstehen.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

¹⁴ Siehe etwa auch den anhaltenden Widerstand verschiedenster (Zusammenschlüsse von) Fachschaften und anderer Interessenvertretungen von Jurastudierenden, bspw. der Landesfachschaft NRW zu der Reform des JAG (abrufbar unter <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/landesfachschaft-reform-der-juristenausbildung-in-nordrhein-westfalen-unzulaenglich>)

¹⁵ Hierzu etwa den Artikel „Jura-Bachelor? Mehr Denkverkehr wagen!“ (abrufbar unter https://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/sollte-ein-jura-bachelor-eingefuehrt-werden-18193063.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2)